

3015

3016 Das Bundeswaldgesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Die Inhalte einer  
3017 nachhaltigen Waldbewirtschaftung sollen im Gesetz klarer gefasst und Maßnahmen  
3018 ergriffen werden, um strukturelle Nachteile insbesondere nichtstaatlicher  
3019 Forstbetriebe zu überwinden. Die Charta für Holz wird umgesetzt. Die  
3020 Bundesregierung unterstützt die Zertifizierung nachhaltig bewirtschafteter Wälder  
3021 und wird bei ihren Beschaffungsmaßnahmen auch künftig nur Holz aus zertifizierten  
3022 Beständen nutzen. Sowohl das Bundeswald- als auch Bundesjagdgesetz sollen in  
3023 der Kompetenz des Bundes bleiben.

3024

3025 Die Bundesregierung sieht in der Zukunftsbranche Fischerei weiteren  
3026 Entwicklungsbedarf.

3027

3028 Im Kontext der Weiterentwicklung der Europäischen Fischereipolitik wird sich die  
3029 Bundesregierung dafür einsetzen, eine dem Nachhaltigkeitsgrundsatz verpflichtete  
3030 Bewirtschaftung natürlicher Fischbestände durchzusetzen, insbesondere die so  
3031 genannte Industriefischerei in stärkerem Umfang und nachgeordnet zu den  
3032 Bewirtschaftungsstrategien aller anderen Fischereien zu regulieren sowie die  
3033 Fangtechnologien in Richtung höchstmöglicher Selektivität weiterzuentwickeln.

3034

3035 Wir setzen uns für den Fortbestand des kommerziellen Walfangverbotes ein.

3036

### 3037 **8.8 Agrarforschung stärker vernetzen**

3038

3039 Die deutsche Agrarwirtschaft ist auf eine leistungsfähige inländische Agrarforschung  
3040 angewiesen. Wir wollen daher zusammen mit der Wissenschaft und den Ländern ein  
3041 Gesamtkonzept erarbeiten und umsetzen, um die Agrar-, Ernährungs- und  
3042 Verbraucherforschung langfristig zu sichern, die vorhandenen Ressourcen auf die  
3043 neuen Herausforderungen auszurichten, effizienter zu gestalten und stärker zu  
3044 vernetzen.

3045

### 3046 **8.9 Grüne Gentechnik verantwortlich nutzen**

3047

3048 Die Biotechnologie stellt eine wichtige Zukunftsbranche für Forschung und Wirtschaft  
3049 dar, die bereits weltweit etabliert ist. Der Schutz von Mensch und Umwelt bleibt,  
3050 entsprechend dem Vorsorgegrundsatz, oberstes Ziel des deutschen  
3051 Gentechnikrechts. Die Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher und die  
3052 Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen müssen gewährleistet  
3053 bleiben. Das Gentechnikrecht soll den Rahmen für die weitere Entwicklung und  
3054 Nutzung der Gentechnik in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen setzen.

3055

3056 Die EU-Freisetzungsrichtlinie wird zeitnah umgesetzt und das Gentechnikgesetz  
3057 novelliert. Die Regelungen sollen so ausgestaltet werden, dass sie Forschung und  
3058 Anwendung in Deutschland befördern. Dazu ist es unverzichtbar, gesetzliche  
3059 Definitionen (insbesondere Freisetzung, in Verkehr bringen) zu präzisieren. Die  
3060 Bundesregierung wird darauf hinwirken, dass sich die beteiligten Wirtschaftszweige  
3061 für Schäden, die trotz Einhaltung aller Vorsorgepflichten und der Grundsätze guter  
3062 fachlicher Praxis eintreten, auf einen Ausgleichsfonds verständigen. Langfristig ist  
3063 eine Versicherungslösung anzustreben.

3064

3065